

Programmteil 1: Hilfen zur Absicherung von Traditionsveranstaltungen und von Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung

Aus dem Unterstützungsprogramm für den Bereich der Veranstaltungswirtschaft (als Bestandteil des Winter-Stabilisierungsprogramms für Wirtschaft und Arbeit in MV aus 2020)

A: Hilfen zur Absicherung von Traditionsveranstaltungen

Öffentliche Traditionsveranstaltungen sind in erster Linie kulturell und gesellschaftlich identitätsstiftend. Sie sind aber auch von Bedeutung für den Wirtschaftsraum Mecklenburg-Vorpommern, da Veranstalter und Besucher als Nachfrager von Leistungen auftreten, die in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen wirtschaftliche Effekte induzieren. Die Durchführbarkeit von Veranstaltungen ist abhängig vom Pandemiegeschehen und insofern mit großer Unsicherheit behaftet. Veranstaltungen erfordern vom Veranstalter erhebliche Vorleistungen für Konzeption, Planung und Organisation, sodass diese bei der Absage von Veranstaltungen einen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Damit Planungen für Veranstaltungen nicht aufgrund der coronabedingten Unsicherheit über ihre Durchführbarkeit zum Erliegen kommen, erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern Vorleistungen für zunächst zulässige Veranstaltungen, die pandemiebedingt abgesagt werden, zur Abmilderung des Schadens für den Veranstalter.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden Veranstalter von Traditionsveranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern. Veranstalter im Sinne dieses Programms ist eine natürliche oder juristische Person, die das wirtschaftliche Risiko für eine Traditionsveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern trägt, das heißt bei der coronabedingten Absage keine Einnahmen zur Deckung ihrer für die Veranstaltung angefallenen Ausgaben erzielt.

Empfänger der Billigkeitsleistung können Kommunen, kommunale Unternehmen sowie private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Soloselbständige sein.

Traditionsveranstaltungen im Sinne des Programms sind Volksfeste im Sinne des § 60b GewO sowie Märkte im Sinne des § 68 GewO in Mecklenburg-Vorpommern, die seit mindestens zwanzig Jahren regelmäßig stattfinden und überregional Bekanntheit haben. Sie sind in einer Positivliste zu dem Programm indikativ aufgezählt.

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist, dass die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt werden musste, da sich nach Beginn der Arbeiten die Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens für Veranstaltungen verschärft haben, sodass a) die Veranstaltung untersagt ist oder b) die Durchführung der Veranstaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Voraussetzung ist ferner, dass der Veranstalter auf sämtliche Standmieten verzichtet und voraus gezahlte Standmieten erstattet sowie Zuschüsse von Kommunen für die Veranstaltung zurückzahlt. Es wird davon ausgegangen, dass von kommunaler Seite für eine abgesagte Veranstaltung Sondernutzungsgebühren nicht erhoben werden.

Was wird erstattet?

Erstattungsfähig sind die Ausgaben, die der Veranstalter für die Konzeption, Planung und Organisation der Veranstaltung bis zur Veröffentlichung der verschärften Regelungen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens begründet hat, dazu zählen:

- Konzeptions- und Planungsausgaben an Dritte,
- Gagen,
- Miet- und Leihgebühren,
- sonstige veranstaltungsbedingte Sachausgaben.

Personalausgaben werden in Höhe von 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben pauschal diesen Ausgaben zugeschlagen. Dies gilt nicht für Kommunen und kommunale Unternehmen soweit sie ihre Leistung nicht für Dritte erbringen.

Die Ausgaben müssen zu einem Zeitpunkt begründet worden sein, zu dem davon ausgegangen werden konnte, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann; frühestens am 1. September 2020. Ausgaben, die nach Absage der Veranstaltung begründet wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Margen, die nicht realisiert werden konnten, sind nicht erstattungsfähig.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt anteilig in Form einer Billigkeitsleistung.

Erstattet werden 95 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Anträge sind formgebunden innerhalb von zwei Wochen nach Absage der Veranstaltung zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Ausgaben beizufügen.

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2021.

Positivliste

1	Stargarder Burgfest	24	Stadtfest Parchim
2	Peenefest der Hansestadt Demmin	25	Stadtfest Grevesmühlen
3	165. Malchower Volksfest	26	Kleines Fest im großen Park
4	Vier-Tore-Fest	27	Drachenbootfestival Schwerin
5	Weberglockenmarkt	28	Martinimarkt Parchim
6	Müritzfest	29	Heringstage Wismar
7	Freester Fischerfest	30	Martensmarkt Schwerin
8	Fischerfest Gaffelrigg	31	Weihnachtsmarkt Rostock
9	Heringsdorfer Kaisertage	32	Weihnachtsmarkt Stralsund
10	Internationales Kleinkunstfestival Insel Usedom	33	Weihnachtsmarkt Güstrow
11	Hafentage Wolgast	34	Engel, Licht und Meer (Binz)
12	Ahlbecker Sommerfest	35	Hanse Sail
13	Müritz-Sail in Waren	36	Pfingstmarkt Rostock
14	Haff Sail in Ueckermünde	37	Rügener Hafentage Sassnitz
15	Hansefest in Anklam	38	Warnemünder Stromerwachen / Warnemünder Stromfest
16	Martinimarkt Grabow	39	Frühlingsfest Ribnitz Damgarten
17	Weihnachtsmarkt Schwerin	40	KampFest Bad Doberan
18	Weihnachtsmarkt Wismar	41	Bützower Gänsemarkttag
19	Barocker Adventsmarkt Ludwigslust	42	Krakower Fischerfest
20	Schwedenfest Wismar	43	Warnemünder Woche
21	Hafenfest Wismar	44	Hafentage Stralsund
22	Burgfest Neustadt-Glewe	45	Wallensteintage Stralsund
23	Altstadtfest Schwerin		

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den vorstehenden Regelungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich.

Beispiel:

Für den Weihnachtsmarkt 2020 hat der kommunale Veranstalter des Weihnachtsmarktes in der Stadt A bereits Planungsausgaben in Höhe von 10.000 €, Mietaufwendungen in Höhe von 20.000 € und veranstaltungsbedingte Sachausgaben in Höhe von 7.500 €.

Nun muss der Veranstalter die Durchführung des Marktes aufgrund neuer coronabedingter Festlegungen in der Landesverordnung absagen. Auf die fälligen Standmieten der Gewerbetreibenden verzichtet er bzw. zahlt bereits geleistete Zahlungen zurück.

Für den Veranstalter stellt sich die Situation nun so dar:

Innerhalb von zwei Wochen nach der Absage beantragt der Veranstalter beim Landesförderinstitut M-V die Erstattung der Vorlaufkosten. Er erhält 95% der geltend gemachten Kosten erstattet. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf 35.625 € (37.500 € x 95 %).